

Daß sie mit ihnen in einem inneren Zusammenhange steht, wird alsbald deutlich, wenn wir den positiven Satz nennen, der die negative Formel „superiorem in temporalibus non recognoscere“ seit dem 13. Jahrhundert zu begleiten pflegt. Er ist nicht mit einem Schlage fertig gewesen. Als der Kanonist Alanus 1208 die Dekretale Innozenz' III. kommentierte, sprach er nur erst davon, jedermann habe so viel Recht in seinem Reiche wie der (römische) Kaiser im Imperium.¹⁾

Damit war der Anspruch auf die Ausübung souveräner Staatsgewalt angemeldet. Aber so wenig wie in der Emanzipationsformel war auch hier gesagt, inwiefern und mit welcher Begründung dieser dem augustinischen Weltstaatsgedanken eigentlich schon widersprechende Rechtszustand gelten sollte; und der Weltenthron des Kaisers selbst blieb doch noch unangetastet.

Ganz anders die endgültige Fassung, in die der Satz während der drei nächsten Generationen allmählich gebracht wurde²⁾: „rex imperator in regno suo“: der König ist Kaiser, „ein“ Kaiser in seinem Königreiche. Nun erst ist der Primat des Kaisertums gebrochen und ein Kaisertum aller Könige erklärt. Nun ist aber auch von ferne die Brücke zu sehen, die von diesem Bekenntnis einer „kaiserlichen“ Souveränität der Staaten in die Vergangenheit führt: daß es seit einem halben Jahrtausend auch außerhalb des „Romanum Imperium“ einen Kaisertitel und Kaiser gegeben hat — diese Tatsache bildet zu dem Durchbruch der Begriffsverwandlung, mit der wir es hier zu tun haben, ein überaus merkwürdiges Seitenstück; und es könnte wohl für den jüngeren Vorgang eine bessere Erklärung nicht wohl gefunden werden,

ränitätsbegriffs zu geben. Sie sollen von den Linien, die dazu ziehen wären, nur einer nachgehen, von der ich allerdings annehmen möchte, daß sie sich durch Alter und Konsequenz des Verlaufs auszeichnen.

¹⁾ Unusquisque enim tantum iuris habet in regno suo, quantum imperator in imperio. Vgl. J. Rivière, Le problème de l'église et de l'état au temps de Philippe le Bel (Louvain-Paris 1926) 428 ff.; Schramm 338.

²⁾ Über Ausbildung und Entstehungsort der Formel „rex imperator“ vgl. noch P. Sournier: Bulletin du jubilé [de Dante] 1921, 147 ff.; Rivière 424 ff.; Calasso: Rivista di storia del diritto Italiano 3 (1930) 213 ff.; besonders S. Ercole: Archivio storico Italiano 89 (1931) 197 ff., dazu Kämpf 23 ff.